

H. Hass.

43 m

Hist. Hass.

43 m



**Allerdurchlauchtigster, Groß-  
mächtigster und Unübertwind-  
lichster Römischer Kayser ꝛ. ꝛ.**

**Allergnädigster Kayser und Herr!**



**E**n Ewr Kayserl. Majestät ist bereits von des  
Herrn Landgrafens Wilhelm zu Hessen-Cassel  
Durchl. als Grafen zu Hanau durch ein Schrei-  
ben de dato 4ten Augusti letztverwichenen 1742sten  
Jahres, in geziemender Obliegenheit und Ehrer-  
bietung anebracht worden, wie unstatthafft und nachtheilig nicht  
allein vor Ihr Particular-Interresse, sondern gleichfalls jura sta-  
tuum communia, Sie diejenige Erkänntnisse und Verfügungen  
finden, worzu in der bekanten zwischen Sr. Durchl. und der Gräf-  
lich-Ingelheimischen Familie streitigen Holzhausischen Sache auf  
des jüngst verstorbenen Cammer-Richters Anruffen das Cammer-  
Gerichte zu Wezlar verschritten, so daß auch allensfalls Se. Durchl.  
deshalber den Recursum ad Comitia würden ergreifen müssen, viel  
lieber jedoch mit Umschiffung aller Weitläufftigkeiten das Haupt-  
werck bald abgethan sehen möchten, und des Endes den bequehm-  
sten, ordentlichsten, ja der Gräflich-Ingelheimischen Familie selbst  
für

fürträglichsten Weg eine Reichs- Constitution- mäßige Commis-  
sion, welche sofort die demahlen sowohl Präjudicial- als Haupt-  
Frage, ob Casus restitutionis ex capite amnestiæ & gravaminum  
per Instrumentum Pacis Westphalicæ sancitæ verhanden oder nicht?  
untersuche und entscheide, zu seyn erachten, folglich Ewre Kay-  
serliche Majestät um Ertheilung und Anordnung sothaner Com-  
mission allerinständigst ersuchen, und darzu Ihres Orts nach Maß-  
gebung Instrumenti Pacis Art. XVI. §. 4. zwey Subjecta allschon  
fürgeschlagen haben.

Run nehmen, Allergnädigster Kayser und Herr, un-  
sere Höchst und Hohe Principalen, Obere und Committenten eine  
unparthenische, gleichdurchgängige und geschwinde Justiz-Admini-  
stration im Reiche sehr zu Herzen, gedencken auch dahero derselben  
niemahls etwas im Weg zu legen, vielmehr sie jederzeit bestens zu  
befördern, in specie zu seiner Zeit alles mögliche beizutragen, daß  
die Recursus ad Comitiam nicht immer häufiger und gemeiner, viel-  
weniger gar zu Verzögerung der Gottgefälligen Justiz gemißbrau-  
chet werden mögen.

Inzwischen dürffte jedoch in der Holzhausischen Sache das  
Suum Cuique nach des Herrn Landgrafens Wilhelm zu Hessen-Cas-  
sel Durchl. Erklärung und desiderio viel behender und glücklicher  
erreicht werden, als wann das Cammer-Gerichte in seinem bishe-  
rigen tramite fortgienge, und ermeldte Irrung dadurch noch wei-  
ter vulnerirte. Fälle die ad amnestiam ex Instrumento Pacis her-  
fließende qualificiret werden wollen, seyn des Cammer-Gerichts  
dijudicatur wider ein oder anderer Parthen Willen keinesweges  
unterworffen, weilen sowohl Krafft des Executions-Edicts, ar-  
ctioris modi exequendi und Nürnbergischer Executions-Recessen,  
als auch bereits des Instrumenti Pacis selbst zu sothaner Fälle Er-  
örterung einzig und alleine die Creyß-Ausschreib-Nemter, oder  
Kayserliche aus Reichs-Ständen zu erkiesende Commissarii, un-  
ter vorausgesetzter Ihrer Religions-Parität bestimmet und auto-  
risirt worden. Wiewohlen auch freylich eine andere Frage schei-  
net, ob nicht das Cammer-Gerichte denjenigen, welcher ex dicto  
capite amnestiæ restituiret zu werden prætendirt, jedoch selbst  
in die Possession sich geschwungen, daraus einstweilen durch Ver-  
fügung

fügungen, woran sonsten kein Fehler, *autoritate Cæsaris & Imperii* wiederum setzen könne; so ist doch wenigstens dasselbe, anerkennen diesfalls des Herrn Landgrafens Wilhelm Durchl. in Ermangelung eines *Legis claræ & perspicuæ* auf Kayserl. Majest. und des Reichs authentische Comital - Interpretation provociren, dieser mittelst seiner fernern Erkänntnisse vorzugreifen nicht befugt, zumahlen *§phus 193. novissimi Recessus Imperii de anno 1654.* aus Ursachen, die aber jam *semel mutata possessione* öffters cessiren können, zur Zeit lediglich *de Mandatis inhibitoriis* redet. Endlich und am allerwenigsten mehr besagtem Cammer-Gerichte frey stehet, in seinen Executions- Anordnungen die *tam operose & totrepetitis vicibus* vorgeschriebene Religions- Parität zu negligiren; übrigens auch noch dahin gestellet, ob nicht etwann selbiges bey seinem ganzen Verfahren das wieder des Nürnbergischen Executions- Recesses klahre Fürsicht anlauffende, demnach allen Reichs-Ständen äusserst präjudicirliche Principium gehegt haben könne, wessen der verstorbene Cammer-Richter sich geäußert haben soll, daß nemlich, wer nicht binnen drey Monathen seit abgeschlossenen Nürnbergischen Executions- Recess *ex capite amnestiæ seu gravaminum restitution* gesucht, solches *summariissime*, und anderer Orten, als bey einem Reichs-Gerichte nicht mehr thun könne. In substrato dürffte von dreyen Processen, nemlich *super nuperrima occupatione*, dann *super quæstione de casu amnestiæ*, und endlich dem künfftigen *Peritorio*, wo nicht gar der erste und dritte, doch mindestens der erste durch unverlangte Angreiffung des zwennten am erspriesslichsten vermieden werden. Des Herrn Landgrafens Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchl. wollen, sobald *circa quæstionem de amnestia* das Commissarische Urthel wieder Sie ausfället, den Ort Holzhausen an die Gräflich-Ingelheimische Familie sogleich wieder abtreten.

Unsere Höchst- und Hohe Principalen, Obere und Commit- tenten haben dahero, und obwaltender besonderer obiger Umstände halber, nicht Umgang nehmen können, Uns gemessenst zu instruiren und anzubefehlen, Ewr Kayserl. Majestät geziemend und allerunterthänigst-gehorsamst, wie hiermit geschiehet, zu ersuchen, daß Allerhöchst Dieselben des Herrn Landgrafens Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchl. mit der gebethenen Commission, wo wieder Vermuthen der Gegentheil nicht auch darein noch condescendiren will, nach weiterer Maßgebung *Instrumenti Pacis Art. XVI.*

§. 4.

§. 4. ;u gratificiren, allergnädigst geruhen wollten; der ungezweif-  
felten Hoffnung zugleich lebende, daß unterdessen das Cammer-  
Gerichte mit seinen fernern Procedures gestalten Dingen nach-  
gänglich stille stehen werde. Wir vor unsere Personen verhar-  
ren anbey in ohnverbrüchlichster Devotion und tiefften Respect.

## Wir. Kayserl. Majestät

Frankfurt den 21. Februarii  
1741.

Allerunterthänigst-treuehorsaamste

Der Evangelischen Churfür-  
sten, Fürsten und Stän-  
de zum allgemeinen Reichs-  
Tag gevollmächtigte Rät-  
he, Bothschaffter und  
Gesandte.

SCHEMA

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

07. 11. 97

SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0517637

*Hist Hess 50 m*

